

# Doping-Statut

gültig ab 12. Mai 2004

**Begriffe wie „Athlet, „Kontrollleur“ werden geschlechtsneutral verwendet.**

## **Ingress:**

- Gestützt auf Ziff. 4.2 Abs. 2 lit. o) der Statuten von Swiss Olympic Association (Swiss Olympic),
- in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem *WADA-Programm*<sup>1</sup>, insbesondere dem *WADA-Code*,
- in der Erkenntnis, dass der Einsatz von Dopingsubstanzen oder die Anwendung anderer unerlaubter leistungsbeeinflussender Methoden im Sport ethisch verwerflich ist und gesundheitsschädigend sein kann,
- in der Überzeugung, dass Massnahmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des *Athleten* in unerlaubter Weise über dasjenige Mass zu steigern, das seinem Trainingszustand und seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, als unsportlich zu bezeichnen sind,
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings, erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic folgendes *Statut*:

## **1 Begriff**

Doping im Sinne dieses *Statuts* ist die Verwirklichung eines oder mehrerer Tatbestände wie in Ziff. 12 nachfolgend aufgeführt.

## **Organisation der Dopingbekämpfung**

### **2 Organe der Dopingbekämpfung**

Die Organe der Dopingbekämpfung sind

- 2.1** die Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB), der folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen sind (Ziff. 6 der Statuten von Swiss Olympic):
  - a) Zusammenarbeit (inklusive Einsitznahme) mit nationalen und internationalen Behörden und Organisationen im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung
  - b) Publikation der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* (Ziff. 3)

---

<sup>1</sup> Kursiv gesetzte Worte sind im Anhang definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil dieses Doping-Statuts.

- c) Festlegung, Organisation und Durchführung sämtlicher *Kontrollen anlässlich von und ausserhalb von Wettbewerben*, mit Ausnahme derjenigen, die durch andere berechnigte *Anti-Doping-Organisationen* in der Schweiz durchgeführt werden
  - d) Durchführung von Kontrollen im Auftrag von Dritten
  - e) Bezeichnung der mit der Durchführung der Analysen zu beauftragenden Labors (Ziff. 10)
  - f) Ernennung, Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure und Ausstellung eines Legitimationsausweises (Ziff. 8)
  - g) Bereitstellung der für die Durchführung der *Kontrollen* erforderlichen Materialien und Hilfsmittel
  - h) Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken
  - i) Beratung bei und Beurteilung von *positiven Analyseresultaten*
  - j) Berichterstattung und Anträge an das Sportparlament
  - k) Erlass der Ausführungsbestimmungen
  - l) Antragstellung betreffend Kürzung oder Streichung von Swiss Olympic-Beiträgen an die Mitgliedverbände (Ziff. 7.6)
  - m) Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle;
- 2.2** eine Disziplinarkammer zur Beurteilung der Doping-Vergehen (Disziplinarkammer für Dopingfälle).
- 2.3** Die FDB kann einzelne ihrer Aufgaben an Dritte oder an aus den eigenen Reihen gebildete Ausschüsse delegieren.

### **3** *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden*

- 3.1** Die FDB publiziert periodisch eine *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden*. Diese entspricht der von der *WADA* verabschiedeten Liste, kann aber zudem Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten.
- 3.2** Die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* ist für alle Mitgliedverbände verbindlich.

## 4 Kontrollkonzept

- 4.1 Die FDB legt jährlich die durchzuführenden *Kontrollen* fest. In der Regel werden *Kontrollen ohne Vorankündigung* durchgeführt.
- 4.2 Die Fachverbände können der FDB die Durchführung von *Kontrollen* an bestimmten Wettbewerben oder bei bestimmten Teams, Trainingsgruppen oder Einzelathleten ausserhalb von Wettbewerben beantragen.
- 4.3 Die Kontrollen dürfen nur durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Als qualifiziert gelten ausschliesslich Kontrolleure, die im Besitz des Legitimationsausweises der FDB oder eines von dieser als äquivalent anerkannten Ausweises sind.

## 5 Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

- 5.1 Grundsätzlich können alle *Athleten*, welche einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind, auch *ausserhalb von Wettbewerben* kontrolliert werden. Der Kontrollpflicht unterstehen auch wegen Dopingvergehens gesperrte *Athleten*, sofern sie nach Ablauf der *Sperre* die Karriere fortsetzen wollen.
- 5.2 Wer nach dem Rücktritt wieder an Wettbewerben teilnehmen will, muss nachweisen können, dass er zuvor während mindestens eines Jahres wieder im *registrierten Kontroll-Pool* integriert worden war. Für die Wiederaufnahme in den *registrierten Kontroll-Pool* ist der *Athlet* verantwortlich. Für *Athleten*, welche gesperrt wurden, gilt diesbezüglich Ziff. 17.9.
- 5.3 Die *Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe* erfolgen zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne Vorankündigung. Sie können an jedem Ort, an dem der zu kontrollierende *Athlet* angetroffen wird, stattfinden. Auf die Privatsphäre des *Athleten* ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.
- 5.4 Die *Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe* werden wie folgt bestimmt:
- durch Beschluss der FDB
  - periodisch durch Auslosung
  - auf begründetes Gesuch eines *Athleten* oder eines Verbandes.

## 6 Pflichten der Athleten

- 6.1 *Athleten*, welche dem registrierten Kontroll-Pool angehören, haben dem Doping-Verantwortlichen ihres Fachverbandes oder einer andern vom Verband benannten Person regelmässig ihre Trainingszeiten und -orte zu melden.
- 6.2 Sie haben der FDB Abwesenheiten vom Wohnort zu melden. Das Nähere bezüglich dieser Meldepflicht regelt die FDB in den Ausführungsbestimmungen.

- 6.3 Die FDB legt fest, welche Kategorien von *Athleten* eine spezielle Unterstellungserklärung unter die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic zu unterzeichnen haben.
- 6.4 Missachtung der Pflichten gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 kann disziplinarisch bestraft werden. (Ziff. 12.4).

## 7 Pflichten der Verbände

- 7.1 Die Mitgliedverbände von Swiss Olympic sind verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit diesem *Statut* und dessen Ausführungsbestimmungen auszugestalten und ihren Mitgliedern und *Athleten* alle sich daraus ergebenden Pflichten zu überbinden. Sie haben *Athleten* und Hilfspersonen über diese Vorschriften sowie die mögliche Schädlichkeit und Unsportlichkeit unerlaubter leistungsbeeinflussender Massnahmen aufzuklären.
- 7.2 Die Verbände haben ihre für den Vollzug des Dopingverbotes zuständigen Organe, insbesondere einen Doping-Verantwortlichen, zu bezeichnen und der FDB zu melden.
- 7.3 Die Verbände bestimmen in Zusammenarbeit mit der FDB die *Athleten*, welche dem *registrierten Kontroll-Pool* angehören. Die Verbände informieren ihre *Athleten* darüber.
- 7.4 Die Verbände haben dafür zu sorgen, dass die in Ziff. 6.3 bezeichneten Kategorien von *Athleten* mit dem Lizenzantrag oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic unterzeichnen.
- 7.5 Die Verbände haben sämtliche von ihnen durchgeführten oder unter ihrer Oberaufsicht stattfindenden Wettbewerbe der FDB unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus zu melden. Überdies haben sie periodisch detaillierte Angaben über ihre Kaderzusammensetzungen und Trainingspläne der angeschlossenen Mannschaften zu machen, die genaue Orts- und Zeitangaben enthalten. Die FDB kann Ausnahmen bewilligen.
- 7.6 Verbänden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können die Beiträge von Swiss Olympic gekürzt oder gestrichen werden; Ziff. 2.2.3 der Statuten von Swiss Olympic bleibt vorbehalten. Die FDB stellt entsprechend Antrag an den Exekutivrat von Swiss Olympic.

## 8 Legitimationsausweis FDB

- 8.1 Sämtliche Kontrolleure müssen im Besitz eines Legitimationsausweises der FDB für Doping-Kontrolleure sein.
- 8.2 Die FDB kann ausgestellte Ausweise jederzeit entziehen.

## Ablauf der Kontrollen / Analytik

### 9 Erhebung der *Proben*

- 9.1 Die Kontrollen werden in der Regel mittels Erhebung von Urinproben durchgeführt. Bei Bedarf können auch andere *Proben* erhoben werden.
- 9.2 Allenfalls können *Athleten* und Hilfspersonen nach *verbotenen Substanzen* oder geeigneten Hilfsmitteln zu Dopingzwecken durchsucht werden.
- 9.3 Die *Kontrollen* sind so durchzuführen, dass eine Verwechslung der *Proben* oder Manipulationen jeglicher Art ausgeschlossen sind. Die Persönlichkeitsrechte der *Athleten* sind zu respektieren.
- 9.4 Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten der Probenerhebung für alle Verbände verbindlich.

### 10 Labor (Analysestelle); Versand der *Proben*

- 10.1 Das für die Durchführung der ordentlichen Analysen verantwortliche Labor muss im Besitz einer gültigen WADA-Akkreditierung sein und nach diesen Vorschriften arbeiten.
- 10.2 Befindet sich dieses Labor im Ausland, kann die FDB eine qualifizierte Institution in der Schweiz mit dem fachgerechten Versand und der Administration der *Proben* beauftragen.
- 10.3 Das von der FDB beauftragte Labor hat die *Proben* (A-Probe und B-Probe) auf *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* zu prüfen, welche in der in Ziff. 3 oben erwähnten *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* aufgeführt sind.
- 10.4 Ohne das schriftliche Einverständnis des betreffenden *Athleten* dürfen die *Proben* (A-Probe und B-Probe) nicht für andere Zwecke als für den Nachweis von *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* verwendet werden.

### 11 Zweituntersuchungen

- 11.1 Bei jeder *Kontrolle* werden zwei *Proben* erhoben (A-Probe und B-Probe).
- 11.2 Im Falle eines *positiven Analyseresultates* der A-Probe hat der betreffende *Athlet* Anspruch auf Untersuchung der B-Probe. Er hat das Recht, bei der Zweituntersuchung mit einer von ihm beigezogenen *Person* anwesend zu sein.
- 11.3 Wird die B-Probe untersucht, gilt der Befund nur dann als positiv, wenn die verbotene Substanz sowohl in der A- wie in der B-Probe nachgewiesen und die Identität von A- und B-Probe bestätigt wird.

## Strafbestimmungen und Sanktionen

### 12 Doping-Tatbestände

Nachfolgendes stellt eine Verletzung der Anti-Doping-Regeln dar:

**12.1** Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* des Athleten.

**12.1.1** Es ist die persönliche Pflicht jedes *Athleten* sicherzustellen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *verbotene Substanz* oder deren *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demgemäss ist es zum Nachweis einer Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 12.1 oben nicht erforderlich, dass dem *Athlet* Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* nachgewiesen wird.

**12.1.2** Der Nachweis einer *verbotenen Substanz*, deren *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* des *Athleten* stellt eine Anti-Doping-Regel-Verletzung dar, mit Ausnahme derjenigen Substanzen, für welche ein Grenzwert speziell aufgeführt wird.

**12.1.3** Als Ausnahme von der allgemeinen Regel von Ziff. 12.1 oben kann die *Liste der verbotenen Substanzen* besondere Kriterien für den Nachweis von *verbotenen Substanzen* aufstellen, welche auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

**12.2** Der *Gebrauch* oder der *versuchte Gebrauch* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode*.

Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* ist unerheblich. Um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung zu begehen genügt es, dass die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* *gebraucht* oder ihr *Gebrauch versucht* wurde.

**12.3** Die Widersetzung, Entziehung ohne zwingenden Grund nach entsprechender Aufforderung zur Abgabe oder Erhebung einer Probe gemäss den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen oder anderweitige Vereitelung einer *Probe*.

**12.4** Die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen hinsichtlich Verfügbarkeit des *Athleten* für *Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben* einschliesslich Unterlassung von erforderlichen Angaben über den Aufenthalt, die gestützt auf vernünftige Regeln bestimmt worden sind.

**12.5** Die *Beeinflussung* oder deren *Versuch* von irgend einem Teil der *Dopingkontrolle*.

**12.6** Der *Besitz* von *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden*.

**12.6.1** *Besitz* eines *Athleten* einer *ausserhalb des Wettbewerbes verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* zu beliebiger Zeit oder an beliebigem Ort, es sei denn der

*Athlet* weise nach, dass der *Besitz* der gewährten Ausnahme zu therapeutischen Zwecken (vgl. Ausführungsbestimmungen) entspricht oder sonst akzeptabel gerechtfertigt wird.

**12.6.2** *Besitz* des *Betreuers* einer *ausserhalb des Wettbewerbes* verbotenen *Substanz* oder einer *verbotenen Methode* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettbewerb* oder *Training*, es sei denn, der *Betreuer* weise nach, dass der *Besitz* der dem *Athleten* gewährten Ausnahme zu therapeutischen Zwecken (vgl. Ausführungsbestimmungen) entspricht oder sonst akzeptabel gerechtfertigt wird.

**12.7** *Handel* mit einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*.

**12.8** Verabreichung (oder der *Versuch* dazu) einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* an einen *Athleten* sowie Beihilfe, Ermutigung, Unterstützung, Begünstigung, Vertuschung oder jede andere Art von Komplizenschaft bei der Verletzung oder deren *Versuch* einer Anti-Doping-Regel.

## **13 Beweisbestimmungen**

### **13.1 Beweislast und Beweismass**

Die *Anti-Doping-Organisation* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Doping-Tatbestandes. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn die *Anti-Doping-Organisation* unter Berücksichtigung der Schwere der Behauptung von der Verletzung ausreichend überzeugt ist. Dieses Beweismass ist auf jeden Fall grösser als eine bloss überwiegende Wahrscheinlichkeit, aber geringer als eine Überzeugung ohne jeden vernünftigen Zweifel. Wenn dieses *Doping-Statut* die Beweislast dem *Athleten* oder einer anderen *Person* auferlegt, der die Verwirklichung eines Doping-Tatbestandes vorgeworfen wird, um eine Vermutung zu widerlegen oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismass die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

### **13.2 Methoden des Nachweises von Tatsachen und Vermutungen**

Der Beweis eines Doping-Tatbestandes kann durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, geführt werden. Die folgenden Beweisregeln finden in Doping-Fällen Anwendung:

**13.2.1** Von *WADA*-akkreditierten Labors wird vermutet, dass sie Analysen von *Proben* und Überwachungsprozeduren in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Laboranalysen vorgenommen haben. Der *Athlet* kann diese Vermutung durch den Nachweis eines Abweichens vom *Internationalen Standard* widerlegen. Wenn der *Athlet* die genannte Vermutung durch den Nachweis eines Abweichens vom *Internationalen Standard* widerlegt, trifft die *Anti-Doping-Organisation* die Beweislast für den Nachweis, dass dieses Abweichen das *positive Analyseresultat* nicht beeinflusst hat.

**13.2.2** Abweichungen vom *Internationalen Standard* für *Kontrollen*, die kein *positives Analyseresultat* oder andere Anti-Doping-Regel-Verletzung zur Folge hatten, machen sol-

che Resultate nicht ungültig. Weist der *Athlet* nach, dass Abweichungen vom *Internationalen Standard* während der *Kontrollen* erfolgten, trifft die *Anti-Doping-Organisation* die Beweislast für den Nachweis, dass solche Abweichungen das *positive Analyseresultat* oder die tatsächliche Grundlage für die Anti-Doping-Regel-Verletzung nicht beeinflussten.

## 14 Persönlicher Geltungsbereich

Die Strafbestimmungen gelten für

- a) Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind;
- b) Athleten, welche die Geltung des vorliegenden Statuts schriftlich oder in anderer geeigneter Art anerkannt haben;
- c) Betreuer von solchen Athleten.

## 15 Zuständigkeit

- 15.1 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle (Ziff. 2.2) beurteilt die Verstösse gegen die Dopingbestimmungen der *Athleten* und deren *Betreuer*, für die dieses Doping-Statut gilt (Ziff. 14).
- 15.2 Sanktionen, die sich unmittelbar auf einen laufenden *Wettbewerb* auswirken, sowie Sanktionen gegenüber Vereinen oder Mannschaften (Punkteabzüge in der Meisterschaft, Forfaitniederlagen etc.) sind unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens gegen den fehlbaren Einzelathleten durch die zuständigen Organe des betreffenden Fachverbandes zu verhängen.
- 15.3 Verstösse gegen die Dopingbestimmungen von ausländischen *Athleten* und *Betreuern* zeigt Swiss Olympic dem jeweiligen internationalen Fachverband und der *WADA* zur Beurteilung an.

## 16 Sanktionen

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel, Medaillen, Punkte und Preise; vorbehalten bleibt Ziff. 15.2
- b) Geldbusse
- c) *Sperre*.

## 17 Sperren für Individualathleten

### 17.1 Auferlegung einer Sperre wegen verbotener Substanzen und verbotener Methoden

Ausser für die in Ziff. 17.2 aufgeführten (spezifischen) Substanzen beträgt die Dauer der Sperre für eine Verletzung von Ziff. 12.1 (Vorhandensein von *verbotenen Substanzen* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*), Ziff. 12.2 (*Gebrauch* oder *versuchter Gebrauch* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotener Methoden*) und Ziff. 12.6 (*Besitz* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden*):

- für die erste Verletzung: 2 Jahre
- für die zweite Verletzung: lebenslänglich.

Der *Athlet* oder die andere *Person* soll jedoch in jedem Fall die Gelegenheit erhalten, bevor eine *Sperre* verhängt wird, die Gründe für eine Eliminierung oder Reduktion dieser Sanktion gemäss Ziff. 17.4 darzulegen.

### 17.2 Bestimmte (spezifische) Substanzen

Die *Liste der verbotenen Substanzen* kann bestimmte Substanzen definieren, die wegen ihrer allgemeinen Erhältlichkeit in medizinischen Produkten besonders anfällig für nicht vorsätzliche Verletzung von Anti-Doping-Regeln sind, oder die weniger wahrscheinlich erfolgreich als Doping missbraucht werden können. Kann ein *Athlet* nachweisen, dass der *Gebrauch* einer solchen bestimmten Substanz nicht beabsichtigt war, um seine sportliche Leistung zu verbessern, wird die Dauer der *Sperre* gemäss Ziff. 17.1 durch die folgende Regelung ersetzt:

- für die erste Verletzung: Mindestens eine Verwarnung und ein Tadel ohne *Sperre* für künftige *Wettbewerbe*, und höchstens ein Jahr *Sperre*
- für die zweite Verletzung: 2 Jahre *Sperre*
- für die dritte Verletzung: lebenslängliche *Sperre*.

Der *Athlet* oder die andere *Person* soll jedoch in jedem Fall die Gelegenheit erhalten, bevor eine *Sperre* verhängt wird, die Gründe für eine Eliminierung oder Reduktion (im Falle einer zweiten oder dritten Verletzung) dieser Sanktion gemäss Ziff. 17.4 darzulegen.

### 17.3 Sperre wegen anderer Anti-Doping-Regel-Verletzungen

Die Dauer der *Sperre* für andere Anti-Doping-Verletzungen beträgt:

**17.3.1** Für Verletzungen von Ziff. 12.3 (Widersetzung oder Weigerung, sich der Erhebung einer *Probe* zu unterziehen) oder Ziff. 12.5 (*Beeinflussung* der Doping-Kontrolle) ist für die Dauer der *Sperre* Ziff. 17.1 anzuwenden.

**17.3.2** Für Verletzungen von Ziff. 12.7 (*Handel*) oder Ziff. 12.8 (Verabreichung *verbotener Substanzen* oder *verbotener Methoden*) beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens 4 Jahre bis zu lebenslänglich. Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung unter Beteiligung eines *Minderjährigen* ist als besonders schwere Verletzung anzusehen und wird, falls vom *Betreuer* durch andere Verletzungen als durch die spezifizierten Substanzen in Ziff. 17.2 begangen, mit einer lebenslänglichen *Sperre* für diesen *Betreuer* bestraft. Zusätzlich können Verletzungen solcher Artikel, die auch nicht-sportliche Regeln und Gesetze verletzen, den

zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

- 17.3** Für Verletzungen von Ziff. 12.4 (Verletzung von Angaben über den Aufenthalt und versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der *Anti-Doping-Organisation*, deren *Kontrolle* versäumt oder deren Regeln über die Mitteilung des Aufenthalts verletzt wurden. Die Dauer der *Sperre* für weitere Verletzungen von Ziff. 12.4 richtet sich nach den Regeln der *Anti-Doping-Organisation*, deren *Kontrolle* versäumt oder deren Regeln über die Mitteilung des Aufenthalts verletzt wurden.

#### **17.4 Eliminierung oder Reduktion der *Sperre* wegen aussergewöhnlicher Umstände**

##### **17.4.1 *Kein Verschulden***

Weist ein *Athlet* in einem individuellen Fall, der eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 12.1 (Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe*) oder den *Gebrauch* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* gemäss Ziff. 12.2 betrifft, nach, dass ihn *kein Verschulden* an der Verletzung trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der *Sperre* eliminiert. Wenn eine *verbotene Substanz* oder ihre *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* eines *Athleten* unter Verletzung von Ziff. 12.1 entdeckt werden (Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*), muss der *Athlet* auch nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt ist, um die Eliminierung der *Sperre* zu erreichen. Im Falle der Anwendung dieser Bestimmung und der Eliminierung der ansonsten anwendbaren Dauer der *Sperre* darf die Anti-Doping-Regel-Verletzung nicht als Verletzung angesehen werden, um eine *Sperre* für mehrfache Verletzungen gemäss Ziff. 17.1, 17.2 und 17.5 zu begründen.

##### **17.4.2 *Kein bedeutendes Verschulden***

Diese Bestimmung gilt nur für Anti-Doping-Regel-Verletzungen gemäss Ziff. 12.1 (Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe*), *Gebrauch* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* gemäss Ziff. 12.2, *Widersetzung* oder *Weigerung*, sich der Erhebung einer *Probe* gemäss Ziff. 12.3 zu unterziehen, oder *Verabreichung* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* gemäss Ziff. 12.8: Weist der *Athlet* in einem individuellen Fall einer dieser Verletzungen nach, dass ihn *kein bedeutendes Verschulden* trifft, kann die Dauer der *Sperre* reduziert werden, jedoch darf die reduzierte Dauer der *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der Minstdauer betragen, die sonst anwendbar wäre. Wenn die sonst anwendbare Dauer der *Sperre* lebenslanglich wäre, darf die reduzierte Dauer gemäss dieser Bestimmung nicht unter 8 Jahren betragen. Wird eine *verbotene Substanz* oder ihre *Marker* oder *Metaboliten* in eines *Athleten Probe* unter Verletzung von Ziff. 12.1 entdeckt (Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*), so muss der *Athlet* auch nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt ist, um die Dauer seiner *Sperre* reduziert zu bekommen.

#### **17.4.3 Substantielle Hilfe des Athleten bei der Entdeckung oder dem Nachweis von Anti-Doping-Regel-Verletzungen durch Betreuer und andere**

Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Dauer der *Sperre* in einem individuellen Fall auch dann verringern, wenn der *Athlet* der *Anti-Doping-Organisation* substantielle Hilfe geleistet hat, die dazu führt, dass die *Anti-Doping-Organisation* eine Anti-Doping-Regel-Verletzung einer anderen *Person* entdecken oder nachweisen kann, wenn diese Anti-Doping-Regel-Verletzung *Besitz* gemäss Ziff. 12.6.2 (*Besitz des Betreuers*), Ziff. 12.7 (*Handel*) oder Ziff. 12.8 (Verabreichung an einen *Athleten*) betrifft. Die reduzierte Dauer der *Sperre* darf jedoch nicht weniger als die Hälfte der Mindestdauer betragen, die sonst anzuwenden wäre. Wenn die sonst anwendbare Dauer lebenslänglich wäre, darf die reduzierte Dauer der *Sperre* gemäss dieser Bestimmung nicht unter 8 Jahren betragen.

### **17.5 Regeln für bestimmte mögliche mehrfache Verletzungen**

**17.5.1** Um Sanktionen gemäss Ziff. 12.2, 12.3 und 12.4 verhängen zu können, darf eine zweite Anti-Doping-Regel-Verletzung nur angenommen werden, wenn die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* die zweite Anti-Doping-Regel-Verletzung beging, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* Nachricht von der ersten Anti-Doping-Regel-Verletzung erhalten hatte oder die *Anti-Doping-Organisation* einen vernünftigen *Versuch* der Benachrichtigung unternommen hatte; kann die *Anti-Doping-Organisation* dies nicht nachweisen, sind die Verletzungen als eine einzige erste Verletzung anzusehen, und die verhängte Sanktion ist auf die Verletzung abzustellen, die die strengere Sanktion zur Folge hat.

**17.5.2** Wird ein *Athlet*, gestützt auf dieselbe *Dopingkontrolle*, einer Anti-Doping-Regel-Verletzung für schuldig befunden, die sowohl eine bestimmte Substanz gemäss Ziff. 17.2 als auch eine andere *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* betrifft, soll der *Athlet* so behandelt werden, als ob er eine einzige Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen habe, wobei bei der verhängten Sanktion auf diejenige *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* abzustellen ist, die die strengere Sanktion zur Folge hat.

**17.5.3** Wird ein *Athlet* zweier verschiedener Anti-Doping-Regel-Verletzungen für schuldig befunden, wobei die eine eine bestimmte Substanz gemäss Ziff. 17.2 betrifft und die andere eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* gemäss Ziff. 17.1 oder eine Verletzung gemäss Ziff. 17.3.1, beträgt die Mindestdauer der *Sperre* für die zweite Verletzung 2 Jahre und die Höchstdauer 3 Jahre. Jeder *Athlet*, der einer dritten Anti-Doping-Regel-Verletzung für schuldig befunden wird, die jede beliebige Kombination von bestimmten Substanzen gemäss Ziff. 17.2 und irgendeine andere Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 17.1 oder 17.3.1 betrifft, wird mit einer lebenslänglichen *Sperre* bestraft.

### **17.6 Disqualifikation von Ergebnissen**

**17.6.1** Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung, in Verbindung mit einer *Kontrolle im Wettbewerb*, führt:

- a) anlässlich eines *Wettbewerbes* automatisch zur *Disqualifikation* aller individuellen Ergebnisse des *Athleten*, welche er in diesem *Wettbewerb* erreicht hat, mit sämtlichen sich daraus ergebenden Konsequenzen einschliesslich Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- b) anlässlich eines *Sportereignisses* zur selben Sanktion wie unter Ziff. 17.6.1 lit. a). Zudem kann die *Disqualifikation* mit allen ihren Konsequenzen auf einzelne oder alle weiteren Ergebnisse ausgedehnt werden, welche der *Athlet* an diesem *Sportereignis* erreicht hat.

**17.6.2** Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung, in Verbindung mit einer *Kontrolle im* oder *ausserhalb eines Wettbewerbs* führt zusätzlich zu den Sanktionen gemäss Ziff. 17.6.1 zur *Disqualifikation* sämtlicher nach dem Zeitpunkt, als eine positive *Probe* entnommen wurde oder nachdem eine andere Anti-Doping-Regel-Verletzung geschah, erreichten Wettbewerbsergebnisse, sofern die Fairness nichts anderes gebietet, mit allen daraus fliessenden Konsequenzen, einschliesslich Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

### 17.7 Beginn einer *Sperre*

Die Dauer einer *Sperre* beginnt an dem Tag der Entscheidung zu laufen, an dem eine *Sperre* ausgesprochen wurde, oder, falls auf eine Anhörung verzichtet wurde, an dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder sonstwie auferlegt worden ist. Jede Dauer einer *vorläufigen Sperre* (ob auferlegt oder freiwillig akzeptiert) wird auf die gesamte Dauer der *Sperre* angerechnet. Wenn die Fairness dies verlangt, kann die Strafbehörde Verzögerungen im Anhörungsverfahren oder andere Aspekte der *Dopingkontrolle*, die dem *Athleten* nicht zugerechnet werden können, durch den Beginn der *Sperre* zu einem früheren Zeitpunkt berücksichtigen, wobei sie bis zum Tag der Erhebung der *Probe* zurückgehen kann.

### 17.8 Status während der *Sperre*

Keine *Person*, die gesperrt worden ist, darf während der Dauer der *Sperre* in irgendeiner Eigenschaft an einem *Wettbewerb* oder einer Aktivität teilnehmen (ausser in autorisierten Anti-Doping-Erziehungs- oder –Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Signatarstaat* oder einer Mitgliedsorganisation eines *Signatarstaates* autorisiert oder organisiert wird. Zusätzlich werden für alle Anti-Doping-Regel-Verletzungen, die keine bestimmten Substanzen gemäss Ziff. 17.2 betreffen, einige oder alle sportbezogenen finanziellen Unterstützungen oder sportbezogenen Beihilfen, die eine solche *Person* erhält, durch die *Signatarstaaten*, Mitgliedsorganisationen von *Signatarstaaten* und Regierungen gestrichen. Eine *Person* mit einer *Sperre* von mehr als 4 Jahren darf nach Ablauf von 4 Jahren der *Sperre* an örtlichen Sportereignissen in einer anderen Sportart als in der teilnehmen, in der die Anti-Doping-Regel-Verletzung erfolgte, aber nur solange, als das örtliche Sportereignis nicht auf einer Ebene erfolgt, die ansonsten eine solche *Person* direkt oder indirekt dazu qualifizieren könnte, an einer nationalen Meisterschaft oder an einem *internationalen Sportereignis* teilzunehmen (oder Resultate hierfür zu sammeln).

## 17.9 Wiedereinsetzungs-Kontrollen

Als Bedingung für die Wiedergewinnung der Wettkampfulassung nach Ablauf einer bestimmten *Sperre* muss sich ein *Athlet* während der ganzen Zeit einer *vorläufigen* oder *endgültigen Sperre* für *Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben* durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation* zur Verfügung halten und, falls verlangt, aktuelle und genaue Angaben über seinen Aufenthalt machen.

## 18 Konsequenzen für Mannschaften

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einem *Mannschaftssport* von einer möglichen Anti-Doping-Regel-Verletzung in Verbindung mit einem *Sportereignis* benachrichtigt worden ist, wird die Mannschaft einer *Ziel-Kontrolle* für das *Sportereignis* unterzogen. Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einem *Mannschaftssport* einer Anti-Doping-Regel-Verletzung während des *Sportereignisses* für schuldig befunden wird, kann diese Mannschaft disqualifiziert oder anderen disziplinarischen Sanktionen unterworfen werden. In Sportarten, die nicht *Mannschaftssportarten* sind, wo aber Auszeichnungen für Mannschaften vergeben werden, wird eine Disqualifikation oder eine andere disziplinarische Sanktion gegen die Mannschaft ausgesprochen, wenn ein oder mehrere Mitglieder einer Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen haben und dies in den anwendbaren Regeln des Internationalen Verbandes vorgesehen ist.

## 19 Disziplinarverfahren

**19.1** Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer für Dopingfälle aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zusammen. Sie kann jeweils einen Sekretär beiziehen.

**19.2** Die Disziplinarkammer für Dopingfälle erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren. Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

## 20 Rechtsmittel

### 20.1 Anfechtbare Entscheidungen

Entscheidungen, die gemäss diesem *Doping-Statut* oder den dem *Doping-Statut* folgenden Regeln getroffen worden sind, können gemäss Ziff. 20.2 bis 20.4 angefochten werden. Solche Entscheidungen bleiben während der Dauer des Rechtsmittel-Verfahrens wirksam, es sei denn, die Appellationsinstanz entscheide anders.

## 20.2 Weiterzug von Entscheidungen der Disziplinarkammer für Dopingfälle

Eine Entscheidung, wonach eine Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen wurde, oder eine Entscheidung, die *Konsequenzen* für eine Anti-Doping-Regel-Verletzung verhängt, eine Entscheidung, wonach keine Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen wurde, eine Entscheidung, wonach die Disziplinarkammer für Dopingfälle nicht zuständig ist für eine Anti-Doping-Regel-Verletzung oder ihre *Konsequenzen*, und eine Entscheidung, eine *provisorische Sperre* als Ergebnis einer *provisorischen Anhörung* oder wegen einer Verletzung im Zusammenhang mit der Verhängung provisorischer *Sperren* zu verhängen, kann nur gemäss dieser Ziff. 20.2 angefochten werden.

### 20.2.1 Zuständige Instanz beim Weiterzug

Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können innert 21 Tagen seit Eröffnung an das Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

### 20.2.2 Legitimation zur Weiterziehung

Berechtigt zur Weiterziehung sind:

- a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen welche der angefochtene Entscheid gerichtet ist;
- b) die FDB;
- c) der zuständige nationale Sportverband, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle beteiligt hat;
- d) der zuständige Internationale Verband und jede andere *Anti-Doping-Organisation*, unter deren Regeln eine Sanktion hätte verhängt werden können;
- e) das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann, einschliesslich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die *WADA*.

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung im *Doping-Statut* ist die einzige *Person*, die gegen eine *vorläufige Sperre* zu appellieren berechtigt ist, der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die die *vorläufige Sperre* verhängt worden ist.

## 20.3 Appellation gegen Entscheidungen, die eine „Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken“ bejahen oder verneinen

Gegen Entscheidungen der *WADA*, die die Bejahung oder Verneinung einer „Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken“ (ATZ) umstossen, kann durch den *Athleten* oder die FDB, deren Entscheid umgestossen worden ist, ausschliesslich an das TAS appelliert werden. Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* als der *WADA*, die eine ATZ verneinen und nicht von der *WADA* umgestossen werden, können von *Athleten auf internationalem Niveau* an das TAS und von anderen *Athleten* an die Disziplinarkammer für Dopingfälle weitergezogen werden. Wenn die FDB die Entscheidung, eine ATZ zu verneinen, umstösst, kann diese Entscheidung von der *WADA* an das TAS weitergezogen werden.

#### **20.4 Weiterzug von Entscheidungen, die Massnahmen gemäss Teil 3 des WADA-Codes verhängen**

Hinsichtlich der Folgen, die gemäss Teil 3 (Rollen und Verantwortlichkeiten) des *WADA-Codes* verhängt werden, hat die Einheit, der Massnahmen gemäss Teil 3 des *WADA-Codes* auferlegt werden, das Recht zum Weiterzug ausschliesslich an das TAS gemäss dessen anwendbaren Bestimmungen.

### **21 Verjährungsfristen**

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* darf wegen der Verletzung einer Anti-Doping-Regel dieses *Doping-Statuts* kein Verfahren eingeleitet werden, wenn dies nicht innerhalb von 8 Jahren nach dem Datum der begangenen Verletzung erfolgt.

### **22 Kosten**

#### **22.1** Die FDB trägt die Kosten für

- sämtliche Analysen mit Ausnahme der Fälle gemäss Ziff. 22.2 hiernach
- die Organisation und Durchführung der *Kontrollen* mit Ausnahme derjenigen gemäss Ziff. 22.3 hiernach
- die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure
- die Anschaffung des Materials zur Durchführung der Kontrollen
- die Disziplinarkammer für Doping-Fälle, soweit sie nicht dem fehlbaren *Athleten* überbunden werden.

#### **22.2** Die Analysekosten werden überbunden:

- bei positivem Befund dem fehlbaren *Athleten*
- bei Veranstaltungen, bei welchen *Kontrollen* vom Veranstalter oder einem Verband angefordert wurden, dem Veranstalter resp. Verband.

#### **22.3** Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder *Athleten* hin *ausserhalb von Wettbewerben* durchgeführte *Kontrollen* können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

## **23 Vorbehalt der Reglemente internationaler Sportorganisationen**

**23.1** Auf von internationalen Verbänden in der Schweiz durchgeführte Dopingkontrollen anlässlich internationaler Wettbewerbe oder Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe finden die Verfahrensvorschriften und Ausführungsbestimmungen dieser Verbände sowie der *WADA* Anwendung.

**23.2** Wird die Durchführung dieser *Kontrollen* an die FDB delegiert, wendet sie ausschliesslich das *Doping-Statut* und dessen Ausführungsbestimmungen an.

## **24 Haftung für fehlerhafte *Kontrollen***

Swiss Olympic haftet für alle finanziellen Verpflichtungen aus Schadenersatz- und Regressforderungen, welche aufgrund von Handlungen seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen im Rahmen der Dopingbekämpfung, namentlich wegen Missachtung oder Verletzung dieses Statuts sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, entstehen können.

## **25 Tiere im Wettkampfsport**

In Sportarten, in welchen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen internationalen Fachverbände.

## **Schlussbestimmungen**

Die FDB erlässt die zum *Doping-Statut* notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die FDB trifft im weiteren Massnahmen, um die Verbände durch Information und Dokumentation in der Dopingbekämpfung zu unterstützen.

Das *Doping-Statut* wurde durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 12. Mai 2004 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt.

Es ersetzt sämtliche älteren Fassungen.

### **Swiss Olympic Association**

Der Präsident

Der Direktor

Walter Kägi

Marco Blatter

## Definitionen

### Anti-Doping-Organisation

Ein *Signatar*, der verantwortlich ist für die Übernahme von Regeln zur Einführung, Umsetzung oder Durchsetzung irgendeines Teils des Doping-Kontroll-Prozesses. Dies schliesst zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere grössere Veranstaltungsorganisationen, die an ihren Veranstaltungen Kontrollen durchführen, *WADA*, Internationale Verbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen* ein.

### Athlet

Für Zwecke der *Dopingkontrolle*: Jede *Person*, die auf internationalem (gemäss Definition des jeweiligen Internationalen Verbandes) oder nationalem (gemäss Definition der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation*) Niveau Sport treibt und zusätzlich jede *Person*, die auf einem niedrigeren Niveau Sport treibt, wenn so durch die *Nationale Anti-Doping-Organisation* der Person bestimmt.

### Athlet auf internationalem Niveau

*Athleten*, die von einem oder mehreren Internationalen Verbänden als Mitglieder des *registrierten Kontroll-Pools* für einen Internationalen Verband bestimmt worden sind.

### Beeinflussung, Manipulation (Tampering)

Veränderungen vornehmen für einen unlauteren Zweck oder auf eine unlautere Weise; missbräuchlich Einfluss zum Tragen bringen; unlauteres Einwirken, um Resultate zu ändern oder einen normalen Ablauf einer Prozedur zu verhindern.

### Besitz

Der direkte, physische oder der indirekte *Besitz* (der nur anzunehmen ist, wenn die *Person* die ausschliessliche Kontrolle über die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* oder über die Örtlichkeiten hat, an denen sich eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* befindet); hat die *Person* jedoch keine ausschliessliche Kontrolle über die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* oder über die Örtlichkeiten, an denen sich eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* befindet, ist indirekter *Besitz* nur anzunehmen, wenn die *Person* das Vorhandensein der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* kannte und beabsichtigte, die Kontrolle darüber auszuüben. Es stellt jedoch keine ausschliessliche auf *Besitz* gegründete Anti-Doping-Regelverletzung dar, wenn die *Person*, bevor sie eine Mitteilung irgendeiner Art erhalten hat,

dass sie eine Anti-Doping-Regelverletzung begangen habe, eine konkrete Aktion unternommen hat und damit demonstriert, dass sie keine Besitzesabsicht mehr hat und den früheren *Besitz* aufgegeben hat.

**Betreuer**

(Athlete Support Personnel)

Jeder *Betreuer*, Trainer, Manager, Agent, Teambetreuer, Offizieller, medizinisches oder paramedizinisches Personal, der *Athleten*, die sich auf einen sportlichen *Wettbewerb* vorbereiten oder an ihm teilnehmen, behandelt oder mit ihnen arbeitet.

**Disqualifikation**

siehe unter *Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverletzungen*.

**Dopingkontrolle**

siehe unter *Kontrolle / Dopingkontrolle*

**Doping-Statut**

Das von Swiss Olympic verabschiedete *Doping-Statut*.

**Gebrauch**

(use)

Die Anwendung, Einnahme, Injektion oder der Verbrauch auf welche Art auch immer einer jeden *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*.

**Grosse Sportveranstaltungs-Organisationen**

(Major Event Organizations)

Diese Bezeichnung bezieht sich auf die kontinentalen Vereinigungen von *Nationalen Olympischen Komitees* und andere internationale Multi-Sport-Organisationen, die als herrschende Veranstalter für kontinentale, regionale oder andere *Internationale Sportereignisse* fungieren.

**Handel**

(Trafficking)

Eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* einem *Athleten* entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte verkaufen, geben, verabreichen, transportieren, versenden, liefern oder verteilen, ausgenommen der Verkauf oder die Verteilung (durch medizinisches Personal oder durch andere Personen als *Betreuer*) einer *verbotenen Substanz* für genuine und legale therapeutische Zwecke.

**Internationaler Standard**

Ein von der *WADA* zur Unterstützung des *WADA-Codes* für verbindlich erklärter Standard. Die Erfüllung eines *Internationalen Standards* (als Gegensatz zu einem anderen alternativen Standard, Praxis oder Verfahren) genügt für den Schluss, dass die von dem *Internationalen Standard* angesprochenen Verfahren korrekt durchgeführt wurden.

**Internationales Sportereignis**

Ein *Sportereignis*, das unter der Ägide des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, eines Internationalen Verbandes, einer *Grossen Sportveranstaltungsorganisation* oder einer anderen internationalen Sportorganisation durchgeführt wird oder für dieses die technischen Verantwortlichen ernannt.

**Kein bedeutendes Verschulden**

(No significant fault or negligence)

Der Nachweis des *Athleten*, dass sein Verschulden angesichts der Gesamtheit der Umstände und unter Berücksichtigung der Kriterien für „Kein Verschulden“ nicht bedeutend im Verhältnis zu der Anti-Doping-Regelverletzung war.

**Kein Verschulden**

(No fault or negligence)

Der Nachweis des *Athleten*, dass er nicht wusste oder vermutete, und vernünftigerweise auch selbst unter Anwendung äusserster Vorsicht nicht hatte wissen oder vermuten können, dass er die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* benutzte oder sie ihm verabreicht worden war.

**Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverletzungen**

Die Verletzung einer Anti-Doping-Regel durch einen Athleten oder eine andere Person kann eine oder mehrere dieser Folgen haben: (a) **Disqualifikation** heisst, dass die Resultate des Athleten in einem bestimmten Wettbewerb oder Sportereignis für ungültig erklärt werden, mit allen daraus fliessenden Folgen wie Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen; (b) **Sperre** heisst, dass der Athlet oder eine andere Person für eine bestimmte Zeitdauer von der Teilnahme an jedem Wettbewerb oder an jeder anderen Aktivität oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird; und (c) **vorläufige Sperre** heisst, dass der Athlet oder eine andere Person vorübergehend daran gehindert wird, an einem Wettbewerb vor Erlass der endgültigen Entscheidung in einer Verhandlung teilzunehmen.

**Kontrolle / Dopingkontrolle**

(Testing)

Diejenigen Teile des Doping-Kontroll-Prozesses, die die Erstellung des Kontrollkonzeptes, die Erhebung der Probe, den Umgang mit der *Probe* und den Transport der *Probe* zum Laboratorium einschliessen.

**Kontrolle ausserhalb des Wettbewerbs**

Jede *Dopingkontrolle*, die nicht im *Wettbewerb* erfolgt.

**Kontrolle im Wettbewerb**

Zum Zwecke der Differenzierung zwischen *Kontrolle in einem Wettbewerb* und *Kontrolle ausserhalb eines Wettbewerbes* ist, falls in den Regeln eines Internationalen Verbandes oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht anders vorgesehen, eine *Kontrolle im Wettbewerb* eine solche, bei der ein *Athlet* in Verbindung mit einem bestimmten *Wettbewerb* für eine *Kontrolle* ausgewählt wird.

**Kontrolle ohne Vorankündigung**  
(No Advance Notice)

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Mitteilung an den Athleten erfolgt und bei der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Probenentnahme unter ständiger Aufsicht steht.

**Liste der verbotenen Substanzen**

Die Liste, die die verbotenen Substanzen und Methoden auführt (sog. Doping-Liste).

**Mannschaftssport**

Eine Sportart, in der der Austausch von Spielern während eines *Wettbewerbes* erlaubt ist.

**Marker**

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, die den Gebrauch einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

**Metaboliten**

Jede durch einen biologischen Stoffwechsel erzeugte Substanz.

**Minderjähriger**

Eine natürliche *Person*, die das Volljährigkeitsalter, wie es nach den anwendbaren Gesetzen ihres Landes oder Wohnsitzes festgelegt ist, noch nicht erreicht hat.

**Nationale Anti-Doping-Organisation**

Die Einheit(en), die von einem Land dazu bestimmt sind, die primäre Autorität und Verantwortlichkeit für die Übernahme und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, für die Erhebung von *Proben*, für das Management von *Kontrollergebnissen* und für die Durchführung von Anhörungen auf nationaler Ebene zu besitzen. Falls diese Bestimmung von den zuständigen nationalen Behörden nicht getroffen worden ist, ist diese Einheit das *Nationale Olympische Komitee* des Landes oder die von diesem bestimmte Einheit.

**Nationales Olympisches Komitee**

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst auch die Nationale Sport-Konföderation in den Ländern, in denen die Nationale Sport-Konföderation typischerweise

Verantwortlichkeiten des *Nationalen Olympischen Komitees* auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung übernimmt.

**Nationales Sportereignis**

Ein *Sportereignis* unter Beteiligung von *Athleten* auf internationalem Niveau, das kein *Internationales Sportereignis* ist.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Informationen an die allgemeine Öffentlichkeit oder an solche *Personen*, die nicht zu früherer Mitteilung gemäss Ziff. 14 berechtigt sind, verteilen oder weitergeben.

**Person**

Eine natürliche *Person* oder Organisation oder andere Einheit.

**Positives Analyseresultat** (Adverse Analytical Finding)

Bericht eines Laboratoriums oder einer anderen geprüften Analysestelle, der in einer Probe die Anwesenheit einer *verbotenen Substanz* oder ihrer Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder den Beweis für den *Gebrauch* einer *verbotenen Methode* feststellt.

**Probe**  
(Sample/Specimen)

Jedes biologische Material, das zum Zwecke der *Dopingkontrolle* gesammelt wird.

**Programm für unabhängige Beobachter**  
(Independent Observer Program)

Ein Team von Beobachtern unter der Aufsicht der *WADA*, die den Dopingkontrollprozess an bestimmten *Sportereignissen* beobachten und darüber Bericht erstatten. Wenn die *WADA* eine Kontrolle *im Wettbewerb* durchführt, werden die Beobachter durch eine unabhängige Organisation überwacht.

**Registrierter Kontrollpool**

Der Pool von Spitzenathleten, der gesondert von jedem Internationalen Verband und *Nationaler Anti-Doping-Organisation* eingerichtet wird, und dessen Mitglieder sowohl *Kontrollen innerhalb von Wettbewerben* als auch *Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben* unterworfen sind. Er gilt als Teil des Kontrollkonzeptes jenes Internationalen Verbandes oder jener Organisation.

**Signatare**

Diejenigen Einheiten, die den *WADA-Code* unterschrieben haben und zustimmen, ihn zu erfüllen, einschliesslich das Internationale Olympische Komitee, Internationale Verbände, das Internationale Paralympische Komitee, *Nationale Olympische Komitees*, Nationale Paralympische Komitees, *Grosse Sportveranstaltungsorganisationen*, *Nationale Anti-Doping-Organisationen*, sowie die *WADA*.

<b>Sperre</b>	s. oben unter <i>Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverletzungen</i> .
<b>Sportereignis</b>	Eine Serie von einzelnen <i>Wettbewerben</i> , die unter der Ägide eines Veranstalters durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaften, die Panamerikanischen Spiele).
<b>Teilnehmer</b>	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Betreuer</i> .
<b>Verbotene Methode</b>	Jede Methode, die als solche auf der <i>Liste der verbotenen Substanzen</i> beschrieben ist.
<b>Verbotene Substanz</b>	Jede Substanz, die als solche auf der <i>Liste der verbotenen Substanzen</i> beschrieben ist.
<b>Versuch</b>	Absichtliches Engagement in einem Verhalten, das einen substantiellen Schritt im Verlaufe eines Verhaltens bedeutet, das darauf gerichtet ist, in der Verletzung einer Anti-Doping-Regel zu kulminieren. Es stellt jedoch keinen <i>Versuch</i> dar, wenn die <i>Person</i> vom <i>Versuch</i> zurücktritt, bevor er von einem Dritten, der nicht an dem <i>Versuch</i> beteiligt ist, entdeckt wird.
<b>Vorläufige Anhörung</b>	Eine für die Zwecke von Ziff. 11 beschleunigte abgekürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäss Ziff. 19 erfolgt, den <i>Athleten</i> über den Doping-Vorwurf informiert und ihm Gelegenheit zur Anhörung in schriftlicher oder mündlicher Form gibt.
<b>Vorläufige Sperre</b>	s. oben unter <i>Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverletzungen</i> .
<b>WADA</b>	Die Welt-Anti-Doping-Agentur.
<b>WADA-Code</b>	Der Welt-Anti-Doping-Code.
<b>WADA-Programm</b>	Am 5. März 2003 wurde ein neues, internationales Regelwerk zur Dopingbekämpfung vorgestellt, das Welt Anti-Doping Programm der <i>WADA</i> . Es besteht aus dem <i>WADA-Code</i> , vier technischen Standards und definierten Modellen bester Praxis. Damit soll der bisherige Medizinische Code der Olympischen Bewegung abgelöst werden. Der <i>WADA-Code</i> und die Stan-

dards müssen vom IOK, den Sportverbänden und den nationalen Olympischen Komitees umgesetzt werden.

### **Wettbewerb**

Ein einzelnes Rennen, Spiel oder *Wettbewerb*, zum Beispiel das Finale des olympischen 100m-Laufs. Für Etappenrennen und andere sportliche *Wettbewerbe*, bei denen Preise auf einer Tages- oder Zwischenbasis verliehen werden, erfolgt die Unterscheidung zwischen einem *Wettbewerb* und einem *Sportereignis* gemäss den Regeln des jeweiligen Internationalen Verbandes.

### **Ziel-Kontrolle** (Target Testing)

Auswahl von *Athleten* für *Kontrollen*, indem bestimmte *Athleten* oder Gruppen von *Athleten* auf einer Nicht-Zufalls-Basis für *Kontrollen* zu einer bestimmten Zeit ausgewählt werden.